

RzF - 110 - zu § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 23.01.1985 - 1 U 30/84

Leitsätze

1. | Liegt eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Vorsitzenden des Vorstandes einer Teilnehmergeinschaft vor, so muß die Teilnehmergeinschaft hierfür gem. Art. 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 Abs.1 BGB eintreten.

2. | Zum Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 852 Abs. 1 BGB gehört die Kenntnis des Verletzten, daß das Verhalten der verantwortlichen Amtsperson widerrechtlich, schuldhaft und schadensverursachend war.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 3 - zu § 26 Abs. 3 FlurbG](#).